

ist heute noch lehrreich, weil hier deutsches, römisches und kanonisches Recht neben- und ineinanderfließen.¹⁾

Ich habe hier aus der Fülle des Stoffes nur einen knappen Ausschnitt gegeben. Er sollte weiter nichts als einen Einblick in das reiche und vielfarbige Rechtsleben gewinnen lassen, wie es sich im Brünner Schb. spiegelt. Reizvoll nicht allein wegen der unmittelbaren Anschaulichkeit dieses Buches, sondern vor allem weil es sich hier trotz dem Beginn fremdrechtlicher Einflüsse um eine bedeutende Quelle deutschen Rechts handelt.

Anhang

Zu den wichtigsten Fehlern der Röhlerschen Ausgabe möchte ich einige Berichtigungen vorschlagen. Da das Brünner Stadtarchiv aus den nicht verleihbaren Hss. Photographieen einiger besonders fehlerhafter Stellen nicht schickte, war ich mit dem Vergleich auf den hiesigen Druck angewiesen. Ein endgültiges Urteil wird man also erst abgeben können, wenn die Brünner Hss. in gereinigtem Text vorliegen. Bis das geschieht, wird noch längere Zeit vergehen und die alte Ausgabe muß weiter benutzt werden. Deshalb sollen folgende Berichtigungen zum besseren Verständnis der oft schwer oder mißverständlichen Stellen dienen. Es kann nur eine Auswahl aus den über 200 verglichenen Stellen sein, wovon die wichtigsten mit folgende zu sein scheinen:

.. 4 (S. 5, §. 13 v. o.): *curribus affuerunt. Et quaeritur, cum eundo (viam), quam reus sibi indicavit, rebus suis, quas ad XX marcas extimat, per theloniatorem sit privatus, utrum tale testimonium reus debeat pati et per consequens actori damnum suum refundere, ut promisit.*

c. 27: *Ex duello etiam, quod actor (non ist zu streichen, da sinnlos) praetendit, non est praesumendum, quod justam ducat causam.*

c. 28: *Et est iste reus tamen leniter (nicht leviter) pro tanto emendandus, quia super gratiam (nicht gravem) excessum suum confessus fuerit. (Bekennnis auf Gnade hin mildert die Strafe, was dem Anfang des c. entspricht.)*

.. 57: (S. 31, §. 5 v. o.): *contra eum probatum fuisset (nicht fuisse). (§. 8 v. o.) cogitantes (nicht cogitationes).*

c. 59: c) *primus eum (nicht cum) obtineat.*

.. 63 (enthält viele Fehler und bleibt sonst völlig unverständlich): *Salarium et pretium advocatorum, scriptorum et aliorum officialium,*

¹⁾ Näheres s. G. Schubart-Sikentscher a. a. O. S. 191; Dieselbe, Eine Ehescheidung im 14. Jh., „D. Frau“ 1936 Heft 6, S. 327.